

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 19. Februar 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Facebook und Impressumspflicht

In Deutschland hat eine IT-Firma innert einer Woche 180 Abmahnungen an Konkurrenten verschickt, welche auf ihren Facebook-Seiten kein Impressum hatten (Legal Tribune vom 14.2.2013). – Weshalb ist dies für Sie wichtig?

Erstens gibt es deutsche Anwälte, die nichts anderen tun, als Verstösse im Internet zu suchen und die entsprechenden Unternehmen abzumahnern – diesen Briefen ist regelmässig eine saftige Rechnung beigelegt. Dabei machen die Anwälte auch nicht vor Landesgrenzen Halt.

Zweitens gibt es auch in der Schweiz eine Impressumspflicht. Wer auf Internetseiten Waren, Dienstleistungen usw. anbietet, muss klare und vollständige Angaben über seine Identität, seine Kontaktadresse einschliesslich der elektronischen Post machen, Art. 3 Abs. 1 Buchstabe s UWG. – Dies betrifft natürlich auch Seiten auf Facebook und Co.

Auszug aus "Travel ius" Nr. 3, 19. Februar 2013

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.